

Entwurf Stand 02.2019

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ahlhorner Fischteiche"

Allgemeines

Der Rat der Europäischen Union hat im Jahr 1992 die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Richtlinie)¹ verabschiedet. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen. Die FFH-Richtlinie enthält hierzu in Anhang I die natürlichen Lebensraumtypen sowie in Anhang II Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten ausgewiesen werden müssen. Diese dienen gemeinsam mit den nach der Vogelschutzrichtlinie² ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten der Schaffung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000).

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz³ zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). In den ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B) der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes ergibt sich aus Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie.

Das Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ ist der Europäischen Kommission entsprechend der FFH-Richtlinie gemeldet und in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden. Das FFH-Teilgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ ist bereits durch Verordnung vom 22.11.1993 als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Da die Schutzgebietsverordnung vom 22.11.1993 nicht den rechtlichen Anforderungen gem. FFH-Richtlinie an die Sicherung des Gebietes entspricht, ist eine Überarbeitung erforderlich. Insbesondere sind in den Schutzzweck die Erhaltungsziele gem. FFH-Richtlinie aufzunehmen. Erhaltungsziel ist hier die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) 3130, 3160, 4030, 6410, 6430, 6510, 7140, 7150, 9190, 91D0* und 91E0* nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der wertbestimmenden Tierarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Fischotter (*Lutra lutra*) nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Zur Erreichung der Erhaltungsziele sind auch die weiteren Schutzbestimmungen wie Verbote und Freistellungen entsprechend anzupassen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung als Naturschutzgebiet sind die §§ 22 und 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)⁴. Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG nach den landrechtlichen Bestimmungen. Gemäß § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Naturschutzgebiete durch Verordnung festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörde für den Erlass einer neuen Naturschutzgebietsverordnung für das Gebiet „Ahlhorner Fischteiche“ ist gem. § 31 Abs. 2 NAGBNatSchG i.V.m. mit dem Erlass des MU vom

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

³ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 104)

Entwurf Stand 02.2019

13.05.2009 (Nds. MBl. S. 1000) der Landkreis Oldenburg als Untere Naturschutzbehörde. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung mit z.B der Erteilung der unter § 4 genannten Zustimmungen oder Abstimmungen liegt jeweils bei der Naturschutzbehörde des Landkreises, auf dessen Gebiet die Maßnahme erfolgt.

Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bestimmt den Schutzgegenstand, die erforderliche Gebietsabgrenzung, den Schutzzweck einschließlich der Erhaltungsziele, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und – soweit erforderlich – die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu (§§ 22 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die öffentliche Beteiligung im Rahmen des Ausweisungsverfahrens erfolgt gem. § 14 NAGBNatSchG. Des Weiteren werden die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 38 NAGBNatSchG beteiligt.

Über die Ausweisung entscheidet abschließend der Kreistag des Landkreises Oldenburg nach Abwägung aller Stellungnahmen und Eingaben. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Cloppenburg mittels Kreistagsbeschluss des Landkreises Cloppenburg herzustellen.

Ein Inkrafttreten der Verordnung erfolgt nach der Veröffentlichung in den jeweiligen Verkündungsorganen der Landkreise Cloppenburg und Oldenburg.

Zu § 1 Naturschutzgebiet und § 2 Schutzzweck

§ 1 enthält eine Beschreibung des Schutzgebietes hinsichtlich der Größe, Abgrenzung und besonderen Charakteristik. Das Naturschutzgebiet „Ahlhorner Fischteiche“ liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Das Gebiet befindet sich nördlich der Bundesstraße 213 von Cloppenburg nach Ahlhorn und westlich der Autobahn A 29 zwischen Ahlhorn, Gemeinde Großenkneten, und Garrel, Gemeinde Garrel, in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg

Die Lage und Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den der Verordnung beigefügten Karten 2.1-2.4 und 3.1-3.4 im Maßstab 1:7.500. Im Naturschutzgebiet im Bereich des Landkreises Cloppenburg liegen u.a. die ehemalige Hofstelle an der Straße „Baumweg“ und die zentralen Einrichtungen der Teichwirtschaft. Die vorgenannten Flächen sind allerdings ebenso wie die außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Flächen des Blockhausgeländes sowie des Schöpfwerkes an der Lethe im Bereich des Landkreises Oldenburg nicht Bestandteil des FFH-Gebietes 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (s.a. Karten 2.1 bis 2.4).

Die außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Flächen des Blockhausgeländes und des Schöpfwerkes an der Lethe im Bereich des Landkreises Oldenburg, für die die Verordnung Regelungen trifft (s. zu § 3 und § 4), sind in den Karten 3.1 bis 3.4 der Anlage zur Verordnung gesondert gekennzeichnet.

Die Karten werden gem. § 14 (4) NAGBNatSchG mit dem Verordnungstext für den Landkreis Cloppenburg im Niedersächsischen Ministerialblatt und für den Landkreis Oldenburg im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg verkündet. Eine Karte mit den Erhaltungszuständen der jeweiligen Lebensraumtypen kann bei den zuständigen Naturschutzbehörden während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.

Die Ahlhorner Fischteiche sind gekennzeichnet durch eine hohe Vielfalt an Lebensräumen. Insbesondere wasserbeeinflusste Habitate bieten einer Vielzahl an teilweise seltenen Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten eine Lebensgrundlage. Aber auch besonders trockene Standorte mit Heiden und Magerrasen sind hier zu finden. Mit diesem Struktureichtum hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für eine große Artenvielfalt und besitzt darüber hinaus ein hohes Potenzial hinsichtlich Wiederansiedlung, Entwicklung und Erhalt zum Teil gefährdeter Arten.

Der Schutzzweck in § 2 der Verordnung begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Aus dem Schutzzweck ergeben sich die für den Schutz des Gebietes erforderlichen Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Er gibt Anhaltspunkte für die Auslegung des Verordnungstextes und dient der allgemeinen Information über das Schutzgebiet.

Eine Schutzwürdigkeit des Gebietes als Naturschutzgebiet ist aufgrund seiner Bedeutung für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemein-

Entwurf Stand 02.2019

schaften wild lebender, schutzbedürftiger und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften gegeben. Hierzu gehören insbesondere die besonders und streng geschützten Arten, aber auch Arten und Biotope der Roten Liste sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Das NSG wird außerdem aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit geschützt. Das Gebiet sticht insbesondere durch das mosaikartige Vorkommen diverser Landschaftselemente hervor, die ihrerseits sowohl Nutzung als auch Naturhistorie widerspiegeln. So kommen Ausprägungen alter Moorstandorte und Granitfindlinge vor. Daneben sind aber auch durch Plaggenwirtschaft entstandene Heiden und die durch die Teichwirtschaft entstandenen Gewässer zu finden. Die Seltenheit und somit Eigenart des Gebietes ergibt sich aus dem hohen Strukturreichtum im NSG. So sind über die zehn verschiedenen LRT hinaus viele weitere vergesellschaftete oder andere Biotope vorhanden, die Lebensraum für eine große Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten bieten. Der für diese Umgebung eher seltenen Struktur- und Artenvielfalt sowie das Vorkommen von Natur und überwiegend naturverträglicher Kultur auf engem Raum wohnt eine hervorragende Schönheit inne. Durch das weitestgehend mosaikartige Vorkommen diverser Biotoptypen, einschließlich solcher, die Entwicklungsbedarf und -potenzial zeigen, weist das NSG eine außerordentliche Bandbreite möglicher Fragestellungen auf, die hier bearbeitet werden können. Insbesondere Wiederbesiedlung oder Populationsdynamiken verschiedener Arten können wissenschaftlich untersucht werden und zu neuen Erkenntnissen führen, die nicht zuletzt auch im praktischen Naturschutz Anwendung finden können. Die Ahlhorner Fischteiche sind als Baudenkmal gem. § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (GVBl. S. 135), in die Liste der Kulturdenkmale als Beispiel für eine historische Teichwirtschaft des 19. und frühen 20. Jahrhunderts aufgenommen worden.

Unter § 2 Absatz 2 wird ein Überblick über die wertvollen vorhandenen Schutzgüter gegeben. Das Gebiet ist vor allem als herausragendes Amphibiengebiet charakterisiert. Zu den vorkommenden Amphibienarten sind insbesondere sechs Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu zählen: Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Weitere Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sind verschiedenen Tiergruppen zuzuordnen. Dazu zählen beispielsweise Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zauneidechse (*Lacerta agillis*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) oder Braunes Langohr (*Plecotus auritus*).

Darüber hinaus sind weitere teilweise seltene, schutzwürdige und schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten zu finden. Zu den charakteristischen Tierarten zählen insbesondere Sumpf-Heidelibelle (*Sympetrum depressiusculum*), Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*), Scharlachlibelle (*Ceragrion tenellum*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), Gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*), Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), Wald-Eidechse (*Zootoca vivipara*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Krickente (*Anas crecca*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Schellente (*Bucephala clangula*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*) und Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*). Zu den in der Lethe vorkommenden Arten gehören insbesondere neben Arten des Makrozoobenthos Rapfen (*Aspius aspius*), Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Karausche (*Carassius carassius*).

Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Hunds-Veilchen (*Viola canina*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis scorpioides*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Grauweide (*Salix cinerea*), Gagel (*Myrica gale*), Flutender Sellerie (*Apium inundatum*), Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*), Sechsmänniger Tännel (*Elatine hexandra*), Gewöhnlicher Wasserpfeffer-Tännel (*Elatine*

Entwurf Stand 02.2019

hydropiper ssp. hydropiper), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wilder Reis (*Leersia oryzoides*), Europäischer Strandling (*Littorella uniflora*), Lobelia dortmanna (Wasser-Lobelia) und Gelbweißes Schein-Ruhrkraut (*Pseudognaphalium luteoalbum*).

Das NSG hat außerdem eine herausragende Bedeutung für die Wiederansiedlung des Froschkrauts (*Luronium natans*), einer u.a. an den LRT 3130 gebundenen Pionierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen.

Im FFH-Gebiet sind im Rahmen der Basiskartierung die folgenden natürlichen Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie in den Erhaltungszuständen „A“, „B“ oder „C“ festgestellt worden:

- 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“
- 3160 „Dystrophe Stillgewässer“
- 4030 „Trockene Heiden“
- 6410 „Pfeifengraswiesen“
- 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“
- 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“
- 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“
- 7150 „Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften“
- 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“
- 91D0* „Moorwälder“
- 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

Eine Besonderheit liegt hier in der hohen Mobilität vorkommender Hochstaudenfluren. Insbesondere feuchte Hochstaudenfluren in den Auen der Fließgewässer stehen in enger ökologischer Wechselbeziehung zu anderen auentypischen Biotopkomplexen und bilden somit häufig Saumbiotope. Sie kommen insbesondere in der Nachbarschaft von Gewässern, Grünland-, Weidengebüsch- und Waldgesellschaften vor. Häufig treten lokal jährliche Veränderungen auf, die im Hinblick auf eine feste Verortung in Karten problematisch werden. Aus diesem Grunde wurde in dieser Verordnung auf eine Festschreibung des überwiegenden Teils der Hochstaudenfluren in einer Karte verzichtet. Zwei Ausnahmen bestehen mit den in größerer Ausdehnung wachsenden Hochstaudenfluren auf den landesforsteigenen Flächen der Gemarkung Großenkneten, Flur 44 Flurstück 8 und Flur 32 Flurstück 5/6. Diese werden dargestellt, da hier erwartet werden kann, dass sie langfristiger bestehen und nicht derart mobil sind, wie andere an Saumstrukturen vorkommende Hochstaudenfluren. Auch die eher saumartig vorkommenden Hochstaudenfluren sind vor Ort einfach zu erkennen. Die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK) beinhalten hierzu unter anderem folgende Beispiele:

An Bächen und kleinen Flüssen treten vorwiegend Mädesüß-Hochstaudenfluren auf. In größeren Flusstälern finden sich Ausprägungen mit Arten der Stromtäler wie Sumpf-Wolfsmilch, Gelbe Wiesenraute, Langblättriger Ehrenpreis und Spießblättriges Helmkraut. Die Hochstaudenfluren an Altarmen sind oft von Blutweiderich geprägt. An feuchten Waldrändern (auch an Innenrändern entlang breiter Forstwege) treten häufig Hochstaudenbestände aus Arten wie Wasserdost, Kohl-Kratzdistel oder Behaarter Karde auf.

Gute Ausprägungen sind von Hochstauden dominiert. Des Weiteren kommen Bestände vor, die von Brennnessel und anderen stickstoffliebenden Arten sowie von Rohrglanzgras oder Schilf geprägt sind, in die die kennzeichnenden Hochstauden mit wechselnden Anteilen eingestreut sind. Wie im Schutzzweck aufgeführt sollen die Hochstaudenfluren in artenreichen Ausprägungen vorkommen. Nicht darunter fallen gebietsfremde oder invasive Arten wie Kanadische Goldrute, Drüsiges Springkraut, Staudenknöterich oder Riesen-Bärenklau. Entnahmen von standortfremden Arten sind gemäß §4 Abs.2 Nr. 3c) mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Des Weiteren ist mit dem Vorkommen des LRT 4030 „Trockene Heiden“ auf einer Fläche von ca. 3,3 ha im Osten des NSG „Ahlhorner Fischteiche“ die Verpflichtung zum Erhalt und Entwicklung der Kompensationsfläche „Bei den Ruthenwiesen“ durch die Niedersächsischen Landesforsten ver-

Entwurf Stand 02.2019

knüpft. Diese Kompensationsfläche liegt teilweise im NSG und sieht sowohl die Entwicklung einer Heide aus Besenheide (*Calluna vulgaris*), als auch die Entwicklung trockener Eichenwälder vor.

Des Weiteren soll mit der Sicherung des FFH-Gebiets die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die wertbestimmenden Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gewährleistet sein. Dazu gehören für dieses Gebiet die als signifikant gemeldeten Vorkommen von Kammolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Fischotter (*Lutra lutra*).

Um die Erhaltungsziele erreichen zu können, müssen entsprechende Schutzbestimmungen mit geeigneten Ver- und Geboten in die Verordnung aufgenommen werden.

zu § 3 Verbote

Die Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft bestimmt des Weiteren gem. § 22 (1) BNatSchG auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Schutzgebietserklärung soll sichergestellt werden, dass u. a. eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie). Gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Zur Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben enthält § 3 Abs. 1 der Verordnung daher ein generelles Veränderungsverbot (Satz 1) sowie erläuternd hierzu eine beispielhafte und nicht abgeschlossene Auflistung von Handlungen (Satz 2), bei denen von vornherein feststeht, dass sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, und daher verboten sind. Zur Klarstellung werden zu den einzelnen Verboten unter § 3 Absatz 1 noch folgende Hinweise gegeben:

Ein Verbot für die Zerstörung oder Entnahme von Pilzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) ist erforderlich, da der Wald der wichtigste Lebensraum für Pilze ist. Hier wachsen mehr als zwei Drittel aller einheimischen Pilzarten. Umgekehrt spielen die Pilze für das komplexe Ökosystem Wald eine zentrale Rolle. Sie zersetzen organisches Material wie Holz, Laub oder Nadelstreu und halten so den Nährstoffkreislauf in Gang. Für Insekten, Kleinsäuger und Schnecken sind sie selber eine Nahrungsquelle. Ein intensives Sammeln von Pilzen würde die Vielfalt der spezialisierten Arten verändern.

Das Verbot gem. § 3 Absatz 1 Nr. 4 betrifft nicht den ordnungsgemäßen Einsatz von Diensthunden wie Jagd-, Such- und Polizeihunden (s.a. § 4 Abs. 10).

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art im Naturschutzgebiet und außerhalb des Naturschutzgebietes in dem in den Karten 3.1 bis 3.4 gekennzeichneten Bereich verboten. Der in den Karten 3.1 bis 3.4 gekennzeichnete Bereich gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb des NSG umfasst das Blockhausgelände und das Schöpfwerk an der Lethe im Bereich des Landkreises Oldenburg. Die Flächen sind vollständig vom Naturschutz- und FFH-Gebiet umgeben. Darüber hinaus befinden sich unmittelbar angrenzend die wertbestimmenden Lebensraumtypen 3130 und 9190. Um eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder dessen nachhaltige Störung durch die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen auf diesen Flächen zu verhindern, ist die vorgenannte Regelung erforderlich. Hinsichtlich der mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellten Maßnahmen wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 11 verwiesen.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 ist das Befahren der Stillgewässer oder Fließgewässer im NSG mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Befahrensverbot für die Lethe von der Überführung der Bundesstraße 213 bis zur Einmündung der Korr-

Entwurf Stand 02.2019

bäke bereits gem. Verordnung vom 16.05.1994 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser- Ems, S. 690), zuletzt geändert durch Art. II der Verordnung vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems, S. 346), besteht.

Organisierte Veranstaltungen, wie z.B. Sport- oder Freizeitevents, können die Ruhe und Ungestört-heit des Naturschutzgebietes beeinträchtigen und sind daher gem. § 3 Absatz 1 Nr. 10 verboten. In Einzelfällen kann für die Durchführung auf Antrag eine Zustimmung der zuständigen Naturschutz-behörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind (s. § 4 Absatz 2 Nr. 4c) und § 4 Absatz 12).

Veranstaltungen auf den Wegen, die dem ruhigen Naturerleben dienen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4a), sind z.B. ruhige gemeinsame Spaziergänge oder Exkursionen ggf. unter der Leitung einer naturkundlich ausgebildeten Person oder einer Gästeführerin bzw. eines Gästeführers.

Erläuternd zu § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird darauf hingewiesen, dass mit einem verbotenen Lagern nicht ein kurzfristiger Aufenthalt im Wegebereich (z.B. Rasten, Verzehr von Speisen und Getränken), insbesondere wenn entsprechende Einrichtungen wie z.B. Ruhebänke vorhanden sind, gemeint ist.

Unter einer gebietsfremden Art (§ 3 Abs. 1 Nr. 13) wird eine Art verstanden, die in dem betreffen- den Gebiet natürlicherweise nicht vorkommt. In der Regel sind gebietsfremde Arten durch den Ein- fluss des Menschen nach 1492 in die freie Natur gelangt. Das Verbot soll die standortheimischen und teilweise seltenen Pflanzengesellschaften fördern und schützen, um insbesondere konkurrenz- schwache standortheimische Arten zu erhalten und zu entwickeln.

Bezüglich der genannten invasiven Arten wird auf die Begriffsbestimmung unter § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG verwiesen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes darf das Naturschutzgebiet nur auf den in den Karten 3.1 bis 3.4 gekennzeichneten Wegen betreten werden (§ 3 Abs. 2). Als Wege gelten u.a. nicht Wildwech- sel, Waldschneisen und Holzrückelinien.

Auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten wie z.B. dem Geocaching sind die Verbote zu beachten. Ein Verlassen der Wege hierfür ist nicht zulässig. Des Weiteren ist es unzulässig, Geocaches au- ßerhalb der Wege oder in Gehölzen und sonstiger Vegetation zu deponieren.

Ausnahmen vom Betretungsverbot werden in § 4 Freistellungen geregelt.

zu § 4 Freistellungen

§ 4 enthält mit den Freistellungen die Handlungen oder Maßnahmen, deren Ausübung oder Durch- führung von den Verboten nach § 3 freigestellt sind und dem Schutzzweck nach § 2 der Verord- nung nicht widersprechen. Diese sind zum Teil mit einem Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt versehen, um durch eine vorherige Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde sicherstellen zu können, dass eine Beeinträchtigung, Gefährdung oder nachhaltige Störung des Naturschutzge- bietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes durch die beabsichtigten Hand- lungen oder Maßnahmen nicht erfolgt bzw. durch entsprechende Nebenbestimmungen im Zustim- mungsbescheid vermieden werden kann.

Freigestellt vom Verbot, das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten (§ 3 Abs. 2), ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2a) der Verordnung das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Natur- schutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben. In diesem Zusam- menhang wird zur Klarstellung auch auf die Regelung in § 39 NAGBNatSchG hingewiesen.

Maßnahmen zur Entnahme von invasiven Arten stehen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3c) unter Zustim- mungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde. Ein besonderes Augenmerk liegt insbeson- dere dann auf der Bekämpfung invasiver Arten, wenn streng geschützte Arten davon gefährdet sein könnten.

Beispielsweise sollten zur Bekämpfung des Bisams spezielle Fallen (z.B. schwimmende Köderab- zugsfallen mit Vogelsicherung) mit Eingangsöffnungen von maximal 8,5 cm Durchmesser bzw. ei- ner Breite und Höhe von jeweils maximal 8,5 cm verwendet werden, um insbesondere den Fischot- ter nicht zu beeinträchtigen.

Entwurf Stand 02.2019

zu § 4 (2) Nr. 4a) s.o. zu § 3

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4b) ist das Betreten des Gebietes im Rahmen der Veranstaltungen des Waldpädagogikzentrums Weser-Ems freigestellt. Im Naturschutzgebiet ist das Waldpädagogikzentrum Weser-Ems (WPZ) ansässig. Im Gebäude sowie in der näheren Umgebung finden regelmäßig Veranstaltungen des WPZ unter der Leitung von zertifizierten Waldpädagogen statt. Unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt beim Betreten des Gebietes außerhalb der Wege kann eine grundsätzliche Freistellung erteilt werden.

Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 5 ist das Bootfahren im Rahmen der Freizeitnutzung und das Baden auf den westlichen Teil des Helenenteichs beschränkt und erst ab dem 01.06. innerhalb der laufenden Badesaison möglich. Dies ist vor allem mit der Nutzung des Gewässers durch Wasservögel begründet. Diese sollen in der Brutphase nicht gestört werden und deren Nachkommen in Ruhe das Nest verlassen können. Eigentümer ist die Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Genutzt wird der Helenenteich von den Besuchern des Blockhauses Ahlhorn, einem Seminarhaus sowie Jugend- und Freizeitheim der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 ist der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nach vorheriger Anzeige freigestellt. Der Rückschnitt ist fachgerecht durchzuführen, um einen vitalen Gehölzbestand zu erhalten. Insbesondere müssen die Schnittflächen glatt und sauber sein; ein Ausfransen oder Quetschen der Rinde und des Kambiums ist zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass analog zur Unterhaltung an Straßen ein maximales Lichtraumprofil von 4 bis 5 m für das Fahren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen unter Bäumen ausreichend ist. Dies gilt entsprechend für § 4 (2) Nr. 6.

Die in § 4 (2) Nr. 9 genannte Brut- und Setzzeit richtet sich nach der jeweils aktuellen Gesetzeslage und meint zum Zeitpunkt der vorliegenden Verordnung den Zeitraum vom 01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres (s. § 33 (2) Nr. 1 b) NWaldLG). Um die Ruhe im NSG aufrechtzuerhalten, sind die Drohnen möglichst dem aktuellen Stand der Technik anzupassen und in ihrer leisesten Ausführung zu wählen.

§ 4 (2) Nr. 11 Baumaßnahmen

Freigestellt vom Verbot gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, auf den in den Karten 3.1 bis 3.4 im Maßstab 1:7.500 gekennzeichneten Flächen im NSG und außerhalb des NSG nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Im Naturschutzgebiet handelt es sich bei diesen Flächen um die ehemalige Hofstelle an der Straße „Baumweg“ und die zentralen Einrichtungen der staatlichen Teichwirtschaft im Bereich des Landkreises Cloppenburg. Außerhalb des Naturschutzgebietes betrifft dies das Blockhausgelände und das Schöpfwerk an der Lethe im Bereich des Landkreises Oldenburg.

§ 4 Abs. 2 Nr. 12 trifft Regelungen für kleine Baumaßnahmen, die im NSG aber außerhalb der in § 4 Abs. 2 Nr. 11 genannten Bereiche, d.h. außerhalb der in den Karten 3.1 bis 3.4 mit einem roten Raster gekennzeichneten Flächen der ehemaligen Hofstelle an der Straße „Baumweg“ und den zentralen Einrichtungen der Teichwirtschaft im Bereich des Landkreises Cloppenburg, liegen. Freigestellt ist auf diesen Flächen die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen und der gebietsbezogenen Forschung oder Lehre dienen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Unberührt hiervon bleibt jeweils eine ggf. erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. (3) enthalten zum einen Aspekte der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung vom 22.11.1993. Zum anderen ergeben sich die Bewirtschaftungsvorgaben aus den entsprechenden „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Die allgemeinen Bewirtschaftungsvorgaben sehen einen Schutz der wertvollen Randstrukturen der Ahlhorner Fischteiche vor. Die vorkommenden Hochstauden sollen nicht genutzt werden. In Verbindung mit § 4 Abs. 11 sind jedoch Abweichungen möglich. Zur Vorbeugung einer Verbuschung

Entwurf Stand 02.2019

oder von unerwünschten, gebietsfremden Arten (Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut) kann eine partielle Mahd in mehrjährigen Abständen von der Naturschutzbehörde freigestellt werden. Bei Weidenutzung müssen die Röhrichte und Hochstaudenfluren entsprechend ausgezäunt werden, um einem nachhaltigen Verbiss und damit dem Rückgang der Hochstaudenfluren vorzubeugen.

Im Rahmen der Sicherung des FFH-Gebiets werden Meliorationsmaßnahmen verboten. Das Verbot deckt solche Maßnahmen ab, die über die in der Verordnung genannten Maßnahmen zur Entwässerung und Veränderung des Bodenreliefs hinausgehen. Das Meliorationsverbot umfasst insbesondere die Regulierung des Boden- und Gebietswasserhaushaltes, Tiefpflügen und -lockern und Besanden. Es fallen weitere Maßnahmen unter den Meliorationsbegriff, sodass Einzelfälle zu prüfen sind. In Verbindung mit § 4 Abs. 11 sind Abweichungen möglich, wenn der Standort wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist oder negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet durch Meliorationsmaßnahmen vermieden werden können. Dann sind die kulturtechnischen Regelwerke (u.a. DIN 1185) und die Vorgaben der Fachberatung zu berücksichtigen.

Die Veränderung der Bodengestalt ist verboten. Diese umfasst die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, sowie die Einebnung und Planierung. Dadurch soll insbesondere sowohl das Landschaftsbild erhalten werden als auch der für Arten und Biotope wichtige Boden- und Gebietswasserhaushalt geschützt werden.

Des Weiteren enthalten die Bewirtschaftungsvorgaben Aspekte hinsichtlich des Schutzes relevanter LRT nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ vom Mai 2017. Insbesondere das Vorkommen hoch nährstoffempfindlicher LRT und das vorgegebene Verschlechterungsverbot bedürfen einer angepassten Grünlanddüngung, um Nährstoffeinträge in schutzwürdige oder schutzbedürftige Biotope zu minimieren. Deshalb soll eine Erhaltungsdüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung jedoch ohne den Auftrag von flüssigen Wirtschaftsdüngern oder Gärresten erfolgen können. Die mindestens einzuhaltenden Abstände zu natürlichen Lebensräumen und oberirdischen Gewässern sind insbesondere § 5 der Düngeverordnung mit Stand 2017 (oder entsprechend dem jeweils aktuellen Stand) zu entnehmen. Die zeitlichen Regelungen zur Bodenbearbeitung der Grünlandflächen ergeben sich aus der alten Verordnung. Hier wird insbesondere der Bedeutung des NSG „Ahlhoner Fischteiche“ als Brut- und Gastvogelgebiet Rechnung getragen und die Brut- und Setzzeit der meisten Arten berücksichtigt.

Die Neuerrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehunterständen soll in ortsüblicher Weise erfolgen. Bei der Instandsetzung und Neuerrichtung von Viehunterständen ist möglichst darauf zu achten, dass insbesondere gebäudebewohnende Arten wie Fledermäuse, Eulen, Insekten oder Schwalben einen Teil des Baus als Lebensstätte nutzen können. Die zu verwendenden Materialien richten sich nach den bisher verwendeten. Ebenso verhält es sich bei der Instandsetzung und der Wiederherrichtung von Zäunen. Es sind vorrangig Naturmaterialien zu verwenden. Die Möglichkeit der Errichtung eines wolfsichereren Zaunes richtet sich nach den jeweils aktuellen Regelungen zum Wolfsschutz.

Die Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ darstellen, ergeben sich im Wesentlichen aus den entsprechenden „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ des NLWKN. Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, keine konkurrenzstarken Gräser in die Saatmischungen zur Nachsaat zu geben. Darüber hinaus kann der Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ mehrere Biotoptypen nach niedersächsischem Kartierschlüssel (VON DRACHENFELS 2017) umfassen. Diese müssen bezogen auf den jeweilig vorkommenden Biotoptyp unterschiedlich gepflegt werden, um sie zu erhalten. Eine Nutzung als Grünland ist hierzu unerlässlich. Dabei ist eine Mähwiesennutzung einer Beweidung zum Erhalt des LRT unbedingt vorzuziehen. Ziel ist dabei, die vielfältigen Blühaspekte zu erhalten und zu entwickeln. Dies ist dann möglich, wenn die charakteristischen und zu fördernden Arten der Biotoptypen zur Aussamung gelangen und so der Fortbestand gewährleistet bleibt. Dies ist insbesondere mit der Bewirtschaftungsart und -intensität erreichbar. Die Mähwiesennutzung sollte in einem möglichst kleinräumigen Mosaik und zeitlich gestaffelt erfolgen, sodass im Gebiet

Entwurf Stand 02.2019

ein kontinuierliches Blütenangebot besteht. Auf Einzelflächen kann in diesem Zusammenhang auch eine frühe Nutzung sinnvoll sein. Sollte eine zweite Nutzung im Hinblick auf die Ausprägung des Biotoptyps ökologisch sinnvoll sein, darf diese frühestens 40 Tage nach der ersten erfolgen. Zudem gilt eine Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden, als sinnvoll.

Eine Beweidung ist unter Zustimmungsvorbehalt gestellt, da Verbiss die Artzusammensetzung signifikant verändern könnte und der Erhalt des LRT somit gefährdet wäre. Im Zweifelsfall ist eine Mähwiesennutzung vorzuziehen. Die Vorgabe, Saatgut des entsprechenden Vorkommensgebietes zu verwenden, resultiert aus § 40 Abs. (1) Nr. 4 BNatSchG, der unter anderem deshalb besteht, um der voranschreitenden Florenverfälschung entgegenzuwirken. Entwicklungen des Naturschutzgebietes sollen gemäß § 2 dieser Verordnung naturnah erfolgen, sodass eine solche Regelung hinsichtlich der Entwicklung und des Erhalts eines schutzbedürftigen Lebensraumtyps aus ökologischer Sicht erforderlich ist. Sollte ein anderes als die genannten Verfahren zur Grünlandpflege nötig sein, kann die Naturschutzbehörde diesem zustimmen, wenn nachvollziehbar belegt ist, dass kein Erfolg zur Grünland- oder LRT-Verbesserung erzielbar ist und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Zum Schutz der Insekten aber auch weiterer Tierarten werden Regelungen zur Art einer Mahd erlassen. Bei einer Mahd von innen nach außen oder seitwärts ist davon auszugehen, dass sich einige Tiere in angrenzende Strukturen flüchten können und somit nicht durch das Mähwerk verletzt oder getötet werden. Lässt man das Mähgut länger als einen Tag liegen, sind die sich im Grasnchnitt befindlichen Tiere in der Lage, vor dem Abräumen zu flüchten. Länger als drei Tage soll das Mähgut nicht liegengelassen werden, um Nährstoffeinträge in den LRT zu vermeiden.

Die Bewirtschaftung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6410 „Pfeifengraswiesen“ darstellen, wird unter Zustimmungsvorbehalt gestellt, um der hohen Erhaltungs- und Entwicklungspriorität dieses LRT Rechnung zu tragen. Pfeifengraswiesen gehören laut dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu den am stärksten gefährdeten Biotopen in Niedersachsen und können Lebensraum für zahlreiche landesweit stark gefährdete Pflanzenarten darstellen. Hauptgefährdungsfaktoren sind insbesondere Entwässerung, Nährstoffeinträge sowie nicht zielkonforme Nutzungsformen (auch im Umfeld) und Nutzungsaufgabe. Im Rahmen der Bewirtschaftung sind insbesondere der Zeitpunkt und die Art der Grünlandbewirtschaftung zu beachten, um die charakteristischen Arten zu fördern. Dies ist unter anderem abhängig vom Standort, von gefährdenden Einflussfaktoren und von der Artenzusammensetzung. Um eine zielkonforme Nutzung zu ermöglichen ist die Grünlandbewirtschaftung unter Zustimmungsvorbehalt gestellt.

Die Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für Waldflächen, die keinem bzw. keinem wertbestimmenden Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie zugeordnet sind (§4 Abs. 4 Nr. 1), resultieren zum einen aus den besonderen Eigenschaften des NSG und zum anderen aus § 5 Abs. 3 BNatSchG. Die mosaikartigen Vorkommen verschiedener Biotoptypen bedingen hohe Randeffekte und entsprechend starke Auswirkungen auf angrenzende Biotoptypen. Wasser ist in seiner An- und Abwesenheit ein maßgebliches Element des NSG und beeinflusst stark das Landschaftsbild sowie die vorkommenden Biotope und seine Lebensgemeinschaften. Eine Änderung des Wasserhaushaltes führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu nachhaltigen Veränderungen von gesetzlich geschützten Biotopen oder sogar einzelner Lebensraumtypen. Um insbesondere einer Verschlechterung der Lebensraumtypen vorzubeugen, sind Handlungsvorgaben auch auf anderen, beeinflussenden Flächen nötig. Die umgebenden Waldflächen beinhalten somit eine Pufferwirkung gegen Pflanzenschutzmittel, negative Wasserhaushaltsänderungen oder Nährstoffeinträge. Des Weiteren sieht der Schutzzweck des Gebiets eine naturnahe Entwicklung des Biotopkomplexes vor. Insbesondere deshalb sind die Einbringung invasiver oder potenziell invasiver Arten sowie die Umwandlung von standortheimischen Laubbeständen verboten. Darüber hinaus sind zur Erreichung eines höheren Naturnähegrades sowie für die Entwicklung eines höheren Struktureichtums kontinuierliche bzw. lang wirksame Maßnahmen erforderlich. Das Angebot von Totholz und Habitatbäumen sowie von kontinuierlich bestehenden Habitatfunktionen ist dabei ein bedeutender Faktor. Diese Maßnahmen sollen insbesondere den Erhalt und die Entwicklung standortheimischer Tier- und Pflanzenarten fördern, die nicht zuletzt zu einem stabilen Ökosystem beitragen.

Entwurf Stand 02.2019

Bezugnehmend auf § 4 Abs. 4 Nr. 1g) der Verordnung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zunächst zu klären ist, ob eine Beeinträchtigung benachbarter LRT-Flächen überhaupt bestehen kann. Falls ja, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich mit dem Nachweis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

Die Bewirtschaftungsvorgaben im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 für Waldflächen, die wertbestimmende Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie mit dem Erhaltungszustand „B“ oder „C“ enthalten, resultieren aus dem Gem. Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Nds. Ministerialblatt Nr. 40/2015, VORIS 28100). Die entsprechenden Flächen sind in den Karten 2.1 bis 2.4 der Anlage zur Verordnung dargestellt. Eine Darstellung der befahrungsempfindlichen Standorte gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2b) erfolgt im Management- bzw. Bewirtschaftungsplan oder Maßnahmenblatt.

Die Freistellungen umfassen weiter die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche im bisherigen Umfang (§ 4 Abs. 5). Der Austrag von Sand und Schlamm soll beim Ablassen der Teiche möglichst unterbunden werden, da insbesondere die Lethe bewohnende Tierarten zur Fortpflanzung auf Kiesbetten angewiesen sind. Der Umgang mit den Sand- und Schlammfrachten und der Schutz der Gewässer soll detailliert im Bewirtschaftungsplan behandelt werden.

Gemäß § 4 Abs. 6 sind Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserversorgung der Fischteiche und zur Wiederherstellung der durchgängigen biologischen Funktionsfähigkeit der Lethe freigestellt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Zum einen wird durch eine nördlich der Lethe im Osten des NSG liegende archimedische Schraube Wasser aus der Lethetalsperre (Untere Galerie) in den Hauptzuleiter für die obere Galerie gehoben und so die Wasserverteilung innerhalb des Teichsystems verbessert. Zum anderen liegt im Norden des NSG ein Schöpfwerk, das Wasser aus der Lethe in den Zuleiter des Teiches 35 pumpt und somit die Wasserversorgung unterstützt. Des Weiteren sind regulierbare Ablaufbauwerke an den Teichen, sogenannte Mönche, vorhanden. Dieses System ermöglicht eine differenzierte Planung über die Bespannung der Teiche und somit insbesondere die Existenz von Strandlingsvegetation.

§ 4 Abs. 7 betrifft die Freistellung der Gewässerunterhaltung. Der Zeitpunkt und die Ausführung stehen aufgrund einer Vielzahl sensibler Thematiken unter Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde. Dabei liegt vor allem der Erhalt von schutzwürdigen- und schutzbedürftigen Strukturen sowie vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Fokus. In diesem Rahmen ist der mögliche Einfluss der Gewässerunterhaltung auf bestehende Lebensraumtypen und auf wertbestimmende Tierarten zu bewerten. Besondere Thematiken, die in diesem Zusammenhang auftauchen werden, sind zum einen die Verortung und Artzusammensetzung der mobilen Hochstaudenfluren. Zum anderen spielt die hohe Störungsempfindlichkeit des Fischotters, der sämtliche Ufer als wichtigen Bestandteil seines Lebensraumes nutzt, eine Rolle. Die Neunaugenarten werden insbesondere durch Sohlräumungen stark gefährdet. Die Betrachtung dieser Themen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Akteuren der Gewässerunterhaltung spielt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen diverser Arten und bei der Einhaltung des Schutzzwecks in diesem Gebiet eine maßgebliche Rolle.

Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind außerdem nicht nachteilige Veränderungen des Boden- und Gebietswasserhaushaltes freigestellt (§ 4 Abs. 8). Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die temporär zur schnelleren Ableitung von überschüssigem Oberflächenwasser auf Wanderwegen nach starken Regenfällen getroffen werden können, um die Begehrbarkeit zu gewährleisten.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gem. § 4 Absatz 10 umfasst auch den ordnungsgemäßen Einsatz von Jagdhunden. Ein Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich der Neuanlage von Wildäckern, Futterplätzen etc. ist erforderlich, um die Zielsetzung der Entwicklung und Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nicht zu gefährden. Des Weiteren erfolgt im Hinblick auf das Vorkommen des Fischotters und seiner möglichen Gefährdung im Rahmen der Bejagung invasiver,

Entwurf Stand 02.2019

jagdbarer Arten eine Reglementierung zu den einzusetzenden Fallen und der Bejagung semiaquatischer Säugetiere. Der Fischotter hat einen hohen Energiebedarf und versucht aktiv zu flüchten. Eine Gefangennahme mit herkömmlichen Fallen kann dazu führen, dass diese Art zu viele Stunden unter Nahrungsentzug leidet oder sie ihre Zähne bei dem Versuch sich herauszubeißen nachhaltig schädigt und somit nicht überlebensfähig wäre. Die lokale Population in der Region ist sehr niedrig und instabil, sodass eine Tötung oder Vergrämung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen würde. Diese ist nach geltendem Recht verboten und muss unbedingt vermieden werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann insbesondere die weitere intensive Bejagung der invasiven und jagdbaren Art Nutria (*Myocastor coypus*) mit der in dieser Verordnung festgeschriebenen Falle erfolgen, ohne Fischotter zu gefährden. Die Jagd semiaquatischer Säugetiere mit Schusswaffen wird verboten, um einer versehentlichen Tötung oder Verletzung einer geschützten Tierart durch Verwechslung von invasiven und geschützten Arten vorzubeugen. Der ganze Körper muss einwandfrei sichtbar sein. Dies ist dann möglich, wenn das Tier das Wasser verlassen hat.

zu § 5 Befreiungen

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der §§ 67 BNatSchG und 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 der Verordnung gewähren. Der § 67 BNatSchG definiert daher auch, unter welchen in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten erteilt werden kann.

Pläne und Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, dieses Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Sie sind gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, wenn sie sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, können aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Abweichungsprüfung unterzogen werden. Die Anforderungen an eine Ausnahme ergeben sich aus § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG und gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus.

zu § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. des Eigentümers, freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, oder Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 gibt die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Naturschutzgebiete enthält. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften von der Naturschutzgebietsverordnung unberührt bleiben.

Auf die Straftatbestände des § 329 Abs. 3 bis 6 und des § 330 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), wird hingewiesen.

zu § 10 Inkrafttreten

Die Verordnung wird sowohl im Niedersächsischen Ministerialblatt als auch im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg verkündet und tritt am in Kraft.

Die Verordnung gilt unbefristet, da eine zeitliche Befristung der in § 2 definierten Ziele der langfristigen Erhaltung und Entwicklung entgegenstünden. Im Übrigen benötigen auch die Eigentümer und Nutzer der von der Ausweisung betroffenen Flächen verlässliche, absehbare und konstante Rahmenbedingungen.

**Wildeshausen, den
Landkreis Oldenburg
Der Landrat**